

Richtlinien und Vorschriften für die Benutzung des Burgkellers unterhalb der Festhalle (Vereine und Ortsverbände)

1. Der Burgkeller wird auf Antrag an Brühler Vereine und Ortsverbände für vereinsinterne Veranstaltungen vermietet. Die Verwendung von Papp- und Plastikgeschirr ist verboten, da der Burgkeller mit ausreichendem Geschirr und einer Spülmaschine ausgestattet ist.
2. Der Antragsteller haftet für alle entstehenden Schäden, die während der Mietzeit an dem Burgkeller, den sonstigen benutzten Räumen und Einrichtungen, von ihm oder seinen geduldeten Mitgliedern verursacht werden.
3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde Brühl von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter während der Benutzung des Burgkellers ergeben.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzerzeit die Räumlichkeiten schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) die Benutzung der im Burgkeller installierten Wasser-, Stromanschlüsse und Heizung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Müllbehältern gesammelt werden,
 - c) beim Verlassen des Burgkellers das Licht und die Heizung ausgeschaltet ist,
 - d) der in der Festhalle, -Notausgang- installierte Feuerlöscher nur in Notfällen benutzt wird,
 - e) die im Burgkeller vorhandenen und benutzten Einrichtungen spätestens am nächsten Vormittag bis 10.00 Uhr **gereinigt und in sauberem Zustand** wieder übergeben werden,
 - f) alle Türen (Burgkeller, Garten) beim Verlassen des Burgkellers abgeschlossen werden,
 - g) ruhestörender Lärm, der die Bewohner belästigen könnte, zu unterlassen ist.
6. Für die Benutzung des Burgkellers, für die Bereitstellung von Geschirr, Geschirrspüler, Papierhandtüchern, Flüssigseife, Toilettenpapier, WC-Reiniger, Wasser, Strom und Heizung erhebt die Gemeinde Brühl folgende Benutzungsgebühr.

a) bei der Benutzung von Montag bis Donnerstag - ausgenommen Feiertage und am Tag vor dem Feiertag –	50,-- €
b) bei der Benutzung von Freitag bis Sonntag, sowie Feiertagen und am Tag vor dem Feiertag	60,-- €